

Allgemeine Information zur gesetzlichen Krankenversicherung



Die richtige Absicherung im Krankheitsfall

In Deutschland stellt die gesetzliche Krankenversicherung eine wesentliche Säule des sozialen Sicherungssystems dar. Für Sie und Ihre Familie bedeutet es Absicherung im Krankheitsfall. Träger sind die gesetzlichen Krankenkassen – somit auch die KKH.

Für Arbeitnehmende gilt:

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmende in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

- Es gilt ein allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6 % vom monatlichen Arbeitsentgelt. Außerdem wird von den meisten gesetzlichen Krankenversicherungen ein Zusatzbeitrag erhoben. Bei der KKH sind es 3,28 %.
- Davon tragen der Arbeitgebende und der Arbeitnehmende jeweils die Hälfte, also 8,94 %.
- Beträgt das monatliche Gehalt mehr als 5.175,00 Euro (Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung 2024), dann gibt es keine Steigerung der Beitragslast zur gesetzlichen Krankenversicherung, denn: Die Beiträge zur Krankenversicherung werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.175,00 Euro monatlich bzw. 62.100,00 Euro jährlich ermittelt.

Berechnungsbeispiel KKH:

Monatliches Arbeitsentgelt:	2.500,00 €
Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (= 17,88 %):	447,00 €
davon arbeitgebender Anteil:	223,50 €
davon arbeitnehmender Anteil:	223,50 €

Weitere Informationen für Arbeitnehmende finden Sie unter: [kkh.de/versicherung/vorteile/arbeitnehmer](https://www.kkh.de/versicherung/vorteile/arbeitnehmer)

Für Familienangehörige gilt:

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch eine beitragsfreie Familienversicherung. Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner und Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[kkh.de/familienversicherung](https://www.kkh.de/familienversicherung)

Für Studierende gilt:

Studierende können über ihre Eltern kostenfrei mitversichert werden. Liegen hierfür die erforderlichen Voraussetzungen nicht (mehr) vor, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der „Krankenversicherung der Studenten“. Weitere Informationen und Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Studenten finden Sie unter: [kkh.de/studenten](https://www.kkh.de/studenten)

Für Rentner gilt:

Als Rentnerin oder Rentner werden Sie unter bestimmten Voraussetzungen in der „Krankenversicherung der Rentner“ pflichtversichert. Weitere Informationen und Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner finden Sie unter: [kkh.de/rentner](https://www.kkh.de/rentner)

Für Selbstständige und Existenzgründende gilt:

Im Gegensatz zu den meisten Arbeitnehmenden ist man als Selbstständige/r nicht automatisch bei einer Krankenkasse versichert. Bei der KKH können Sie sich als Selbstständige/r grundsätzlich freiwillig versichern. Weitere Informationen finden Sie unter:

[kkh.de/selbststaendige](https://www.kkh.de/selbststaendige)